

RS OGH 2002/5/14 5Ob109/02v, 5Ob32/03x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2002

Norm

WEG 1975 §13c

WEG 1975 §23 Abs4

WEG 1975 §24a Abs2

Rechtssatz

§23 Abs4 WEG 1975 ist einschränkend so zu verstehen, dass nicht schon die Anmerkung nach §24a Abs2 WEG 1975, sondern erst die Einverleibung des Wohnungseigentums an zumindest einem Anteil die Wohnungseigentümergeinschaft entstehen lässt. Vor Erreichen dieses Stadiums gehören die Bestimmungen des §13c WEG 1975 über die Sachlegitimation der Wohnungseigentümergeinschaft nicht zu den verwiesenen Normen des §23 Abs4 WEG 1975.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 109/02v

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 109/02v

- 5 Ob 32/03x

Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 32/03x

Abweichend; Beisatz: Mit der in §37 Abs5 erster Satz WEG2002 getroffenen Regelung sollte klargestellt werden, was eigentlich schon bei Geltung des §23 Abs4 WEG1975 idF der WRN1999 rechtens war. (T1); Beisatz: Die (Wohnungs-)Eigentümergeinschaft ist bereits als rechtlich existent zu fingieren, sobald eine Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Grundbuch angemerkte ist und zumindest ein Wohnungseigentumsbewerber Miteigentum erworben hat. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116800

Dokumentnummer

JJR_20020514_OGH0002_0050OB00109_02V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at